

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
1. Bezirksregierung Düsseldorf			
1.1 Schreiben vom 30.10.2019			
1.1.a Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)			
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p>	<p>Die Gemeinde Langerwehe hat die Überprüfung des in der Karte ausgewiesenen Bereiches in Auftrag gegeben. Die erforderlichen Arbeiten wurden bereits seitens des KBD ausgeführt.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>
1.2 Schreiben vom 24.10.2019			
1.2.a Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)			
<p>Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse. Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Eine Teilfläche von ca. 3.740 m² wurde geräumt. Insgesamt wurden 5 kg Munitionsteile (Brand / Nb) (a) und 500 kg Schrott (d)) geborgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis wurde bereits vor Abgabe der Stellungnahme in den Bebauungsplan aufgenommen und bleibt bestehen.</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem vermehrte Kampfhandlungen stattfanden. Da nicht auszuschließen ist, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln hinweist. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

	und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
2. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Krefeld			
2.1 Schreiben vom 07.11.2019			
2.1a Erdbebengefährdung			
<p>Der Geologische Dienst äußert in seinem Schreiben, dass die geplante Festsetzung im Rahmen der Offenlage bereits nahezu vollständig ist, jedoch um folgenden Hinweis ergänzt werden sollte:</p> <p>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p>Hinsichtlich des vorgetragenen Belangs 'Erdbebengefährdung' wurde der nachstehend aufgeführte Zusatz in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><u>Erdbebenzone</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 und in der geologischen Untergrundklasse T gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen“ des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149. <i>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p>	<p>Der Rat beschließt, den Hinweis zur Erdbebenzone in den Bebauungsplan aufzunehmen und als nach der Offenlage ergänzt kursiv zu kennzeichnen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3. Kreis Düren			
3.1 Mit Schreiben vom 19.11.2019			
3.1a Beteiligte Ämter			
<p>Zur o. a. Bauleitplanung wurden die folgenden Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ▪ Gebäudemanagement ▪ Straßenverkehrsamt ▪ Bauordnung, Tiefbau und Wohnbauförderung ▪ Brandschutz ▪ Umweltamt 		--	
3.1b Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung			
<p>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, da es der Zielsetzung des Kreises Düren vor dem Hintergrund der Wachstumsoffensive bis zum Jahr 2025 entspricht. Diese Maßnahme ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess „Region + Wohnen“ zu unterstützen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3.1c Wasserwirtschaft			
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:</p>		<p>Weiter siehe 3.2a (Email vom Kreis Düren vom 27.11.2019.)</p>	

<p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>In der Begründung wird unter Punkt 2 ausgeführt, warum ein Anschluss an den Mischwasserkanal erfolgen soll. Das Plangebiet ist laut dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept derzeit nicht im Mischwassernetz enthalten oder eingeplant.</p> <p>Um die zusätzlich anfallenden Wässer an das Bestandsnetz anschließen zu können, ist eine Drosselung der Einleitmenge erforderlich. Das notwendige Rückhaltevolumen wird mit 150 m³ angesetzt. Dies entspricht jedoch nur einer geringen Jährlichkeit für die Rückhaltung.</p> <p>Da die Mischwasserabschläge ebenfalls in den Wehebach entlasten und die Situation bei Hochwasser in Luchem nicht verschärft werden darf, sind auch im Mischwassernetz Rückhaltungen für größere Ereignisse vorzusehen (z.B. 100 – jährliches Ereignis). Daher ist nachzuweisen, dass die vorgesehene Mischwasserableitung zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation führt. Ansonsten ist die Rückhaltung entsprechend zu erweitern. Die Details sind mit der zuständigen Bezirksregierung Köln zu klären.</p>	<p>Der Wasserverband Eifel Rur hat die Netzanzeige für das Einzugsgebiet der Kläranlage Langerwehe im Rahmen eines Verfahrens nach 57 Abs. 1 LWG aktualisiert. Mit Schreiben vom 23.9.2019 hat die Gemeinde zu dieser Vorgehensweise das Benehmen erklärt und am 20. November 2019 (Az. 54.2 - (43.2.8) – 3 -179.1-Ner) den 1. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Köln zu der in Rede stehenden Netzanzeige erhalten. Bestandteil dieser Netzanzeige war die Entwässerung des o.a. Baugebietes in der vorliegenden Form.</p> <p>Weiterhin hat der Wasserverband Eifel Rur als Träger öffentlicher Belange u.a. für den Hochwasserschutz mit Schreiben vom 19.11.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.</p> <p>Die Dimensionierung des Regenrückhalterraums erfolgte gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen auf Grundlage eines Regenereignisses mit der Jährlichkeit 1-mal in 10 Jahren respektive $n = 0,10 \text{ 1/a}$. Das ermittelte erforderliche Volumen wurde weitergehend mittels hydrodynamischer Berechnung überprüft.</p> <p>Der Stauraumkanal wurde so groß dimensioniert, dass es selbst bei einem 100-jährlichem Regenereignis im Planungsgebiet rechnerisch nicht zu einem schädlichen Überstau kommt und der Notüberlauf nicht beansprucht wird.</p> <p>Die geplante Mischwasserableitung wurde mit der Bezirksregierung Köln am 18.09.2019 vorabgestimmt. Eine positive Stellungnahme</p>		
---	--	--	--

	wurde in Aussicht gestellt. Zwischenzeitlich wurde die Anzeige nach § 57.1 LWG der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3.1.d Immissionsschutz			
Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da alle den Immissionsschutz betreffenden Belange ausreichend eingestellt wurden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3.1.e Bodenschutz			
<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn vor Bezug der Wohnhäuser die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:</p> <p>Gemäß den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen ist das in Teilbereichen des Plangebietes erbohrte Auffüllungsmaterial aufgrund der ermittelten Stoffgehalte nicht als kulturfähiger Oberboden im Bereich von Hausgärten geeignet. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist ein Bodenaustausch bzw. eine Überdeckung im Bereich der Auffüllungsböden erforderlich.</p> <p>Weiterhin ist sicherzustellen, dass bei der Errichtung der Wohnhäuser anfallender Bodenaushub aus diesem Bereich der Auffüllungsschichten nicht auf den Grundstücken verteilt wird, sondern einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird.</p>	Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerten Ebenen der Ausführungsplanung sowie der Grundstücksvermarktung und nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig

3.1.f Abgrabungen			
Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	Einstimmig
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3.1.g Natur und Landschaft			
<p>Auf Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft ordnungsgemäß ermittelt worden sind.</p> <p>Es wird diesseits angeregt, die dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffsfolgen in den Plan aufzunehmen und die unter „Hinweise – ökologischer Ausgleich“ im Plan aufgeführte planexterne Kompensation an die überarbeitete Darlegung des Kölner Büros für Faunistik anzupassen.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass die notwendige Kompensationsmaßnahme dauerhafter Nutzungs- und Pflegepflicht bedarf. Die notwendige planexterne Kompensationsmaßnahme soll über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgesichert werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, die notwendige Kompensation über einen Teil B des B-Plans abzusichern.</p>	<p>Die Entwicklungsgesellschaft Langerwehe mbH, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, wird als alleiniger Erschließungsträger alle für die Baureifmachung notwendigen Maßnahmen in enger Absprache mit der Gemeinde Langerwehe z. B. zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen lassen. Dies umfasst auch die dauerhafte Nutzungs- und Pflegepflicht. Damit wird die Sicherstellung der Maßnahme sowie deren dauerhafter Bestand sowie der Unterhaltung gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Langerwehe und dem Kreis Düren geschlossen.</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung wird in Absprache mit dem Kölner Büro für Faunistik ein Landschaftspflegerischer</p>	Der Rat beschließt, die Anregung bezüglich Natur und Landschaft zurückzuweisen.	Einstimmig

	<p>Ausführungsplan erstellt.</p> <p>Aus diesem Grund wird von einer Aufnahme der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffsfolgen in den Plan abgesehen. Ebenso wird davon abgesehen die notwendige Kompensation über einen Teil B des B-Plans abzusichern.</p>		
<p>3.1.h Bauordnung</p>			
<p>Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gründe stehen der o.a. Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Folgende Hinweise wurden seitens der Behörde vorgetragen:</p> <p>1. Aufgrund der vorh. Geländetopographie wird es für sinnvoll erachtet, auch für Garagen und Carports eine neue Geländeoberfläche analog der gepl. Textlichen Festsetzungen Ziffer 10 festzusetzen. Somit wird vermieden, dass im Einzelfall für abstandsflächenschädliche Garagen entsprechende Baulasten erforderlich werden.</p> <p>2. Das westliche Baufenster liegt sowohl an der Karl-Arnold-Straße als auch am Rymelsberg. Hier ist nicht eindeutig welche Bezugshöhe für den Baukörper nach Endausbau maßgebend ist.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung werden entsprechende Maßnahmen zur Regulierung des Geländes eingeplant und abgestimmt. Zur Überwindung der Höhenunterschiede im Baugebiet sind z.B. Stützbauwerke in Form von Gabionen geplant. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten und Regulierung der Oberfläche wird es entlang den seitlichen Grenzen zwischen den Baugrundstücken keine abstandsflächenschädlichen Höhenunterschiede geben.</p> <p>Das geplante Eckgrundstück ist in Bezug auf den Zugang ausschließlich der Karl-Arnold-Straße zuzuordnen. Der zur Karl-Arnold-Straße ausgewiesene Abstand von 3,00 m zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze unterstreicht diese Zuordnung.</p> <p>Dementsprechend ist für dieses Baugrundstück die Mitte der Karl-Arnold-Straße zugewiesenen Baugrenze maßgebend.</p> <p>Die BauO NRW fordert bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück einen ausreichend großen</p>	<p>Der Rat beschließt, die Hinweise bezüglich „Bauordnung“ zurückzuweisen.</p>	<p>Einstimmig</p>

<p>3. Die Entfernung von 480 Metern zu den nächstgelegenen Spielplätzen ist grundsätzlich als zu weit zu betrachten. In der Kommentierung zu § 8 Abs. 2 BauO NRW Gädke, Johlen ff) wird der max. Abstand von 100 m aufgezeigt, da die Spielflächen grundsätzlich Kleinkindern zur Verfügung stehen und diese somit in Sicht- und Rufweite sein sollten. Dies wirft im Einzelfall die Frage nach Kleinkinderspielflächen auf dem eigenen Grundstück auf.</p>	<p>Spielplatz für Kleinkinder, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen. Da die geplanten Baugrundstücke alle über ausreichend Fläche zur Anlage einer Kleinkinderspielfläche von min. 30 m² verfügen, kann auf die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage innerhalb des Baugebietes verzichtet werden.</p>		
<p>Stellungnahmen</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Abstimmungsergebnis</p>
<p>3. Kreis Düren</p>			
<p>3.2 Mit Schreiben per E-Mail vom 27.11.2019</p>			
<p>3.2a Wasserwirtschaft</p>			
<p><i>Niederschlagswasserbeseitigung:</i></p> <p>Die entsprechenden Nachweise zu den im Schreiben vom 19. November 2019 vorgetragene Belange wurden seitens der Gemeinde Langerwehe zwischenzeitlich erbracht.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
4. Industrie- und Handelskammer Aachen			
4.1. Schreiben vom 15.11.2019			
4.1.a Einhaltung von Immissionsrechten der bestehenden Gewerbebetriebe			
<p>Gegen die beabsichtigte Planung bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden muss, dass durch die Realisierung des Allgemeinen Wohngebietes und die damit verbundene Ausdehnung der Wohnbebauung nach Südosten die bestehenden Gewerbebetriebe entlang der Schönthaler Straße nicht in ihren Immissionsrechten und potentiellen Erweiterungsrechten beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Die vorhandenen Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet) im Bereich des Neubaugebietes Schafenberg haben einen Abstand von rund 250 m zu den vorhandenen, produzierenden Gewerbebetrieben entlang der Schönthaler Straße. Das künftige Baugebiet hat einen Mindestabstand von rund 280 m zu diesen Betrieben. Aufgrund des größeren Abstandes sowie der Topographie bzw. des großen Höhenunterschiedes wird das Risiko einer Beeinträchtigung der Gewerbebetriebe in Ihren Immissionsrechten und potentiellen Erweiterungsrechten durch das künftige Baugebiet als gering eingeschätzt. Aus diesem Grund wird von einer Ausdehnung der Schalltechnischen Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.</p>	<p>Der Rat beschließt, den Hinweis zurückzuweisen.</p>	<p>Einstimmig</p>
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
5. Regionetz GmbH			
5.1. Schreiben vom 04.11.2019			
5.1.a Signalkabel und Gasversorgung			
<p>Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Regel-Mindestabstände einzuhalten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

<p>Falls die Regel-Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichend seitlicher Abstand einzuhalten, sodass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p>	<p>genommen.</p>		
---	------------------	--	--

6. Bezirksregierung Arnsberg

6.1. Schreiben vom 21.11.2019; Eingang bei der Gemeinde am 02.12.2019

6.1.a Bergbauliche Einwirkungen

<p>Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle, Eisenstein, Galmei und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld Gute Hoffnung“ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>In einem vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig aus dem Jahr 2007 ist die altbergbauliche Situation im Planbereich und näheren Umfeld dargestellt. Demnach ist das Bebauungsplangebiet von „flächenhaften Gräbereien“ betroffen. Im Planungsbereich sind danach bergbauliche Einwirkungen (Senkung, Setzung, Tagesbruch) nicht</p>	<p>Innerhalb des Verfahrens wurden vorliegenden und online einsehbare Kartenwerke (Preußische Uraufnahme, Geologische Karte, Rohstoffkundliche Übersichtskarte u. a.) hinsichtlich des Verdachts auf ehemalige bergbauliche Aktivitäten im Bereich Rymelsberg überprüft. Vorbehaltlich der Grubenbildeinsichtnahme im Haus der Bezirksregierung Arnsberg können keine oberflächlichen Anzeichen für Gruben und Stollen unmittelbar im Plangebiet festgestellt werden.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und stellt fest, dass eine fachgutachterliche Stellungnahme im Rahmen der späteren Ausführungsplanung eingeholt werden kann.</p>	<p>Einstimmig</p>
--	---	---	-------------------

<p>auszuschließen.</p> <p>Ferner befinden sich östlich des Vorhabens weitere aufgefahrene Stollen und Strecken, aus denen weiterer Abbau möglich ist.</p> <p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei der Baumaßnahme die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.</p> <p>Sofern diese Auskunft über die bergbaulichen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreicht, um eine Einschätzung vorzunehmen, besteht für Sie die Möglichkeit, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen und sich selbst über die bergbauliche Situation in Bezug auf das Baugrundstück zu informieren. Die Einsichtnahme ist hier zu beantragen. Die Grubenbildeinsichtnahme kann, da diese markscheiderische Fachkenntnisse erfordert, auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.</p>	<p>Die tatsächliche flächenhafte unterirdische Ausdehnung der untertägigen Hohlräume kann mit den vorliegenden Kartenwerken nicht festgelegt werden, jedoch befinden sich keine Stollenmundlöcher oder Schachtanlagen unmittelbar innerhalb der Grundfläche des Projektgeländes.</p> <p>Im Rahmen der durch die IQ Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH durchgeführten Baugrunderkundungen konnten bis zur Endteufe der Bohrungen von 6 m keine Anzeichen für Hohlräume oder Auflockerungen festgestellt werden, die auf einen ehemaligen Bergbau hinweisen.</p> <p>Eine fachgutachterliche Stellungnahme kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der späteren Ausführungsplanung eingeholt werden. Das aktuelle Bauleitplanverfahren wird hierdurch nicht berührt.</p>		
<p>6.2.a Grundwasserabsenkungen</p>			
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Ferner sollte folgendes berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Das Baugebiet Rymelsberg lässt aufgrund der Lage oberhalb des Gebirgssockels keine Angabe hinsichtlich eines durchgehenden freien Grundwasserspiegels zu. Bei den im September 2018 abgeteufte Bohrungen wurde bis zur Endteufe von ca. 5,3 m u.GOK kein Grundwasser angetroffen. Die Ausrichtung des Grundwasserfließverhaltens an Schichtgrenzen und Klufflächen ermöglicht keinen homogenen Grundwasserspiegel.</p> <p>Der vorgenannte Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>

<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>			
--	--	--	--

6.3.a Beteiligung weiterer Behörden

<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o. g. Feldeseigentümerin sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Eftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Beteiligung der RWE Power AG sowie des Ertfverbandes ist Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Rymelsberg erfolgt. Beide Behörden haben keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Rat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Einstimmig</p>
---	---	---	-------------------